

Dekret

Inkrafttreten:

01.01.2012

vom 9. September 2011

**über einen Verpflichtungskredit für die Verwirklichung
des Aktionsplans und der Instrumente gemäss der
Strategie Nachhaltige Entwicklung des Kantons Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 Bst. h der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 21. Juni 2011;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat setzt die Strategie Nachhaltige Entwicklung des Kantons Freiburg (die Strategie) um.

² Die Strategie ist sieben Jahre gültig: zwei Jahre für die gestaffelte Einführung und fünf Jahre für die Umsetzung.

³ Der Staatsrat informiert den Grossen Rat regelmässig über die Entwicklung der Strategie.

Art. 2

Für die Verwirklichung des Aktionsplans und der Instrumente, die in der Strategie definiert sind, wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 7713 160 Franken eröffnet.

Art. 3

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die Voranschläge der Jahre 2012–2018 unter den entsprechenden Kostenstellen aufgenommen und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 4

¹ Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Präsidentin:

Y. STEMPFEL-HORNER

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ